

## Minijobs als Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten

### Inhalt

A.	Neuregelungen bei geringfügigen Beschäftigungen .....	2
1.	Minijob-Regelung im Überblick .....	2
2.	Nebenberufliche Ausübung von Minijobs.....	2
a.	Arbeiter und Angestellte .....	2
b.	Beamtinnen und Beamte .....	2
B.	Sozial- und steuerrechtliche Besonderheiten.....	3
1.	Rentenversicherung.....	3
a.	Ansprüche aus der Arbeitgeberpauschale .....	3
b.	Aufstockung der Arbeitgeberpauschale .....	3
c.	Vorteile aus der Aufstockung für nebenberuflich tätige Minijobber .....	4
2.	Krankenversicherung.....	4
3.	Arbeitslosenversicherung.....	5
4.	Steuern .....	5
C.	Minijobs im Privathaushalt .....	5
1.	Sozialrechtliche Privilegierung .....	6
2.	Beschäftigung von Familienangehörigen im Privathaushalt .....	6
D.	Arbeitsrecht im Minijob.....	6
1.	Kündigungsschutz und Fristen.....	6
2.	Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall .....	6
E.	Tabellarische Übersicht zu Minijobs.....	8

Minijobs sind auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst interessant, die noch eine Nebentätigkeit ausüben möchten. Denn grundsätzlich kann neben der Hauptbeschäftigung nebenberuflich ein Minijob sozialversicherungsfrei ausgeübt werden.

Als Teil der so genannten Hartz-Reformen wurden zum 1. April 2003 mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,“ (BGBl 2002 I 4621) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse grundlegend verändert und die so genannten Minijobs eingeführt. Im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts im öffentlichen Dienst sind Minijobs lediglich eine spezielle Form der Nebentätigkeit. Daher gelten auch für Minijobs uneingeschränkt die Bestimmungen, die bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gelten (siehe hierzu Service Nebentätigkeit). Darüber hinaus haben nebenberufliche Minijobber aber einige arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Besonderheiten zu beachten, die auf dieser Serviceseite vorgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt auf den so genannten 400-Euro-Minijobs, auf die sich nebenberufliche Tätigkeiten konzentrieren.

## **A. Neuregelungen bei geringfügigen Beschäftigungen**

Minijobs sind geringfügige (Teilzeit-)Beschäftigungen, für die sozial- und steuerrechtliche Sonderregelungen gelten. Sie sind in der Wirtschaft, aber auch im Privathaushalt möglich. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Bereichen ist deshalb wichtig, weil Minijobs im Privathaushalt zusätzlich begünstigt werden.

### **1. Minijob-Regelung im Überblick**

Eine der wesentlichen Besonderheiten von Minijobs liegt darin, dass Arbeitnehmer keine Sozialabgaben zahlen müssen. Bis zu einer Einkommensgrenze von 400,- Euro sind sie von der Sozialversicherungspflicht befreit und bekommen ihr Entgelt daher in der Regel brutto für netto. Dies gilt auch, wenn mehrere Minijobs (bei unterschiedlichen Arbeitgebern) gleichzeitig ausgeübt werden. Die Einkommen aus allen Minijobs werden dann zusammengezählt und insgesamt bewertet.

Aber auch Minijobs sind nicht vollständig abgabenfrei. Die Abgaben sind pauschaliert und allein vom Arbeitgeber zu tragen. Die Sozialversicherungspauschale richtet sich nach der Art des Minijobs. Die Höhe beträgt für Minijobs in der Wirtschaft 23 Prozent und für Minijobs im Privathaushalt 10 Prozent des Arbeitsentgelts.

Auch steuerrechtlich werden Minijobs anders behandelt. In der Regel zahlt der Arbeitgeber eine einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von nur 2 Prozent des Arbeitsentgelts, in der bereits Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag enthalten sind. Aber im Gegensatz zur Sozialversicherungspauschale kann der Arbeitgeber die einheitliche Pauschalsteuer auf die Arbeitnehmer abwälzen.

### **2. Nebenberufliche Ausübung von Minijobs**

Auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können Minijobs neben ihrer Hauptbeschäftigung ausüben. Allerdings ergibt sich aus dem sozialversicherungsrechtlichen Status der Beschäftigten eine sozialrechtliche Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten einerseits sowie Beamtinnen und Beamten andererseits. Unterschieden wird danach, ob die Hauptbeschäftigung sozialversicherungspflichtig ist.

#### **a. Arbeiter und Angestellte**

Grundsätzlich darf gemäß § 8 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. SGB IV neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ein 400-Euro-Minijob sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Bei mehreren Minijobs gleichzeitig bleibt nur der zuerst aufgenommene Minijob bis zur Einkommensgrenze von 400,- Euro sozialversicherungsfrei. Alle weiteren Minijobs sind – unabhängig vom daraus erzielten Einkommen – sozialversicherungspflichtig und werden gemäß § 8 Abs. 2 SGB IV mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Diese Regelung gilt auch für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die in ihrer Hauptbeschäftigung sozialversicherungspflichtig sind.

#### **b. Beamtinnen und Beamte**

Beamtinnen und Beamte sind nicht sozialversicherungspflichtig. Daher kommt für sie eine Zusammenrechnung der nebenberuflichen Minijobs mit der Hauptbeschäftigung gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI nicht in Betracht. Daraus ergibt sich, dass sie nebenberuflich auch mehrere Minijobs versicherungsfrei ausüben können, solange das Einkommen daraus die 400-Euro-Grenze nicht übersteigt.

## B. Sozial- und steuerrechtliche Besonderheiten

Minijobs sind für die Beschäftigten grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Die Arbeitnehmer zahlen also keine Sozialabgaben für die Renten- oder Krankenversicherung (§ 5 Abs. 2 SGB VI bzw. § 7 Abs. 1 SGB V). Auch in der Arbeitslosenversicherung bleibt der Minijob unberücksichtigt.

Dafür übernimmt der Arbeitgeber eine Sozialversicherungspauschale, in der in der Regel Beiträge für die Renten- und Krankenversicherung enthalten sind. Der Arbeitgeber hat diese Pauschale alleine zu tragen. Eine Umlage auf die Arbeitnehmer ist unzulässig und würde eine Ordnungswidrigkeit des Arbeitgebers darstellen.

### 1. Rentenversicherung

Bei normalen Minijobs in der Wirtschaft zahlt der Arbeitgeber pauschal 23 Prozent des Arbeitsentgelts an die Sozialversicherung. In dieser Pauschale ist gemäß § 172 Abs. 3 SGB VI ein 12-prozentiger Anteil für die Rentenversicherung enthalten. Dieser Anteil des Arbeitgebers wird unabhängig vom sozialversicherungsrechtlichen Status der Beschäftigten erhoben und ist somit auch für nebenberufliche Minijobber zu entrichten, die eine versicherungsfreie Hauptbeschäftigung ausüben (also auch für Beamtinnen und Beamte).

#### a. Ansprüche aus der Arbeitgeberpauschale

Aus der Pauschale des Arbeitgebers können Minijobber (auch Beamtinnen und Beamte) Rentenvorteile ableiten. Zum einem bekommen Minijobber anteilig Wartezeiten für die Rentenversicherung angerechnet. Die Erfüllung von Wartezeiten<sup>1</sup> ist eine wichtige Voraussetzung, um das volle Anspruchsspektrum aus der Rentenversicherung<sup>2</sup> zu erwerben. Außerdem steigert sich durch die Arbeitgeberpauschale anteilig auch die Höhe des Rentenanspruchs. Allerdings entspricht die Pauschale von 12 Prozent nicht dem vollwertigen Rentenbeitrag, der derzeit 19,5 Prozent beträgt. Daher steigern sich die Wartezeiten und der Rentenanspruch eben auch nur anteilig.

**Beispiel:** Als Faustregel gilt, dass ein ausschließlich geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer bei einem Einkommen von 400,- Euro etwa ein Viertel der Wartezeit anteilig für seinen Minijob angerechnet bekommen würde. Er muss also etwa 64 Monate im Minijob arbeiten, um dafür rund 17 Monate vollwertige Wartezeit zu erwerben. Bei ganzjähriger Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen in Höhe von 400 Euro ergibt sich aus dem 12-prozentigen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers im ersten Halbjahr 2005 ein monatlicher Rentenanspruch von 2,61 Euro (für die alten Bundesländer).<sup>3</sup>

#### b. Aufstockung der Arbeitgeberpauschale

Nachteile aus der anteiligen Anrechnung können Minijobber ausgleichen, indem sie die 12-prozentige Pauschale bis zum vollen Beitragssatz aufstocken. Darüber hinaus haben sie gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI die Möglichkeit, auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob zu verzichten. So können Minijobber ihren späteren Rentenanspruch erhöhen und auch wesentlich schneller ihre Wartezeiten erfüllen.

<sup>1</sup> Die Wartezeit (oder auch Mindestversicherungszeit) beträgt fünf Jahre bzw. 60 Monate Vollbeitrag.

<sup>2</sup> Z. B. Leistungen der Rehabilitation oder Erwerbsminderungsrente.

<sup>3</sup> Verband der Rentenversicherungsträger, Geringfügig Beschäftigte, S. 22, 8. Aufl., Januar 2005.

**Beispiel:** Durch die Aufstockung erwirbt ein Beschäftigter bei einem ganzjährigen Minijob für 400,- Euro monatlich einen monatlichen Rentenanspruch in Höhe von 4,24 Euro in den alten bzw. 4,44 Euro in den neuen Bundesländern.<sup>4</sup>

Den Aufstockungsbetrag von 7,5 Prozent bis zum vollen Beitragssatz zahlt allein der Arbeitnehmer. Der Betrag wird von seinem Arbeitsentgelt einbehalten und durch den Arbeitgeber abgeführt. Für den Minijobber verringert sich also das Nettoeinkommen zugunsten des Rentenanspruchs. Für den Arbeitgeber ändert sich finanziell nichts. Er zahlt weiterhin pauschal 12 Prozent in die Rentenversicherung ein.

Zu beachten ist der gesetzliche Mindestbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 30,23 Euro (das entspricht 19,5 Prozent von 155,- Euro). Er ist auch zu entrichten, wenn das Einkommen weniger als 155,- Euro beträgt. Der Aufstockungsbetrag ist allein vom Arbeitnehmer aufzubringen. Bei einem Einkommen von unter 155,- Euro erhöht sich somit der Aufstockungsanteil prozentual immer mehr, je geringer der Verdienst ist.

#### c. Vorteile aus der Aufstockung für nebenberuflich tätige Minijobber

Wer einen Minijob nebenberuflich ausübt, sollte genau prüfen, ob eine Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages wirklich vorteilhaft ist, insbesondere wenn der Verdienst im Minijob niedriger als 155,- Euro ist. Nebenberufliche Minijobber haben durch die Hauptbeschäftigung bereits eine Altersgrundsicherung.

**Arbeiter und Angestellte** sollten beachten, dass sie schon in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit vollwertige Versicherungsbeiträge zahlen und die nötigen Wartezeiten erwerben. Als Vorteil bleibt lediglich die Erhöhung des Rentenanspruchs durch die Aufstockung. Bei einem Verdienst unter 155,- Euro im Monat wird dieser Vorteil jedoch zunehmend teurer.

**Beamtinnen und Beamte** können theoretisch ebenfalls Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Zu beachten ist aber, dass nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BVG) die erworbenen Rentenansprüche auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden. Somit haben Beamtinnen und Beamte aus ihren Rentenansprüchen derzeit keinen Einkommensvorteil. Unabhängig von § 55 BVG wäre eine Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte ohnehin nur dann sinnvoll, wenn ersichtlich ist, dass ein Minijob über viele Jahre hinweg (mindestens fünf Jahre) ausgeübt wird oder bereits Vorversicherungszeiten bestehen. Denn Voraussetzung für einen Rentenanspruch ist immer die Erfüllung der Wartezeiten.

## 2. Krankenversicherung

Der Arbeitgeber zahlt bei einem Minijob im gewerblichen Bereich pauschale Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 11 Prozent. Anders als bei der Rentenversicherung kann der Minijobber hieraus jedoch keine eigenen Ansprüche für sich herleiten.

Die Pauschale zur Krankenversicherung ist vom Arbeitgeber jedoch nur abzuführen, wenn der Minijobber Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Besteht eine Versicherung in einer privaten Krankenversicherung (PKV) oder keine Versicherung, so entfällt die Krankenversicherungspauschale. Der finanzielle Vorteil liegt hier allerdings allein beim Arbeitgeber.

Beschäftigte müssen keine eigenen Krankenkassenbeiträge auf ihr Einkommen aus dem Minijob zahlen. Das gilt nach neuerer Rechtsprechung<sup>5</sup> auch für freiwillig versicherte

<sup>4</sup> Verband der Rentenversicherungsträger, Geringfügig Beschäftigte, S. 23, 8. Aufl., Januar 2005.

<sup>5</sup> Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.12.2003, Az. B 12 KR 25/03 R.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen. Das im Rahmen eines Minijobs erzielte Arbeitsentgelt darf bei der Bemessung des freiwilligen Krankenversicherungsbeitrages nicht mit herangezogen werden. Zwar richten sich nach § 240 Abs. 1 SGB V die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bei freiwillig Versicherten grundsätzlich nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Allerdings ist die pauschale Abgabenregelung bei Minijobs eine spezielle und abschließende Regelung für Minijobs. Die Beitragspflicht aus dem Minijob ist mit der Arbeitgeberpauschale auch für einen freiwillig Versicherten abgegolten.

## HINWEIS



Rechtswidrig ist die früher übliche Praxis der gesetzlichen Krankenversicherung, das im Rahmen eines Minijobs erzielte Entgelt zur Bemessung des freiwilligen Versicherungsbeitrages mit heranzuziehen. Daher können freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte in den letzten Jahren auf Minijobs gezahlte Beiträge von ihrer Krankenkasse zurückverlangen, soweit die Forderung nicht verjährt ist.

### 3. Arbeitslosenversicherung

Minijobs sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Für einen Minijob müssen auch keine Beiträge vom Arbeitgeber gezahlt werden. Das gilt selbst dann, wenn bei mehreren Minijobs das daraus erzielte Einkommen zur Hauptbeschäftigung hinzugezählt wird. Allerdings erwirbt ein Beschäftigter aus einem Minijob auch keinerlei Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung.

### 4. Steuern

Auch auf Minijobs sind Steuern zu entrichten. Hier gibt es gemäß § 40a Abs. 2 EStG die Möglichkeit der einheitlichen Pauschalbesteuerung in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts, in der bereits Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag enthalten sind. Bei dieser Form der Besteuerung wird auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichtet. Die pauschale Lohnsteuer kann der Arbeitgeber auf den Minijobber abwälzen. Beim Lohnsteuerjahresausgleich wird sie jedoch nicht mit berücksichtigt.

Alternativ kann auch ein Minijob wie üblich über die Lohnsteuerkarte versteuert werden. Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich dann nach der Lohnsteuerklasse, was sich für nebenberufliche Minijobber zunächst nachteilig auswirkt. Da nebenberufliche Minijobber ihre erste Lohnsteuerkarte bereits für die Hauptbeschäftigung eingereicht haben, wird für den Minijob eine 2. Lohnsteuerkarte benötigt, für die die ungünstigere Steuerklasse VI eingetragen wird. Es müssen also auf den Minijob zunächst höhere Steuern gezahlt werden, wodurch sich das Nettoeinkommen entsprechend verringert. Der Vorteil liegt bei der Versteuerung über die Lohnsteuerkarte allein darin, dass die auf den Minijob gezahlte Lohnsteuer beim Lohnsteuerjahresausgleich mit berücksichtigt wird (anders als bei der 2-prozentigen Pauschalsteuer).

### C. Minijobs im Privathaushalt

Von den normalen Minijobs in der Wirtschaft unterscheidet das Sozialgesetzbuch die Minijobs im Privathaushalt nach § 8a SGB IV. Die oben beschriebenen Regelungen gelten auch hier. Es gelten aber niedrigere Abgabenpauschalen. Ein Minijob im Privathaushalt liegt vor, wenn der Beschäftigte Tätigkeiten in einem privaten Haushalt verrichtet, die sonst durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden. Solche Tätigkeiten sind alle so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen wie Kochen, Putzen, Waschen, aber auch das Erledigen von Einkäufen oder Gartenarbeit. Selbst die Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen Menschen zählt dazu.

## 1. Sozialrechtliche Privilegierung

Auch bei Minijobs im Privathaushalt zahlt der Arbeitgeber pauschale Sozialabgaben, die jedoch wesentlich geringer ausfallen. Der Arbeitgeber muss insgesamt nur 10 Prozent Sozialversicherungspauschale zahlen – je 5 Prozent für die Rentenversicherung und die Krankenversicherung.<sup>6</sup>

Daraus ergibt sich ein besonderer Nachteil für Minijobber, die vollwertige Rentenversicherungsansprüche erwerben möchten und daher auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verzichten. Für die Aufstockung muss ein Anteil von mindestens 14,5 Prozent aufgebracht werden. Da der Arbeitgeber bei Minijobs in Privathaushalten nur 5 Prozent Rentenversicherungspauschale zahlen muss, ist der vom Minijobber zu tragende Aufstockungsanteil zum vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,5 Prozent entsprechend höher. Liegt das Einkommen unterhalb von 155,- Euro, steigt dieser Anteil sogar noch wegen des gesetzlichen Mindestbeitrags zur Rentenversicherung. Hier sollten nebenberufliche Minijobber daher besonders genau prüfen, ob eine Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages für sie überhaupt vorteilhaft ist.

## 2. Beschäftigung von Familienangehörigen im Privathaushalt

Grundsätzlich können auch Familienangehörige als geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt angestellt werden. Um Missbrauch zu verhindern, ist allerdings ein Beschäftigungsverhältnis unter Eheleuten oder von unterhaltspflichtigen Kindern, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, grundsätzlich nicht zulässig.

## D. Arbeitsrecht im Minijob

Arbeitsrechtlich sind Minijobs nicht anders zu behandeln als „normale“ Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse. Auch für Minijobs gilt das Arbeitsrecht. Die Grundlagen des Beschäftigungsverhältnisses werden im Arbeitsvertrag festgelegt und falls vorhanden durch Tarif- oder Betriebsvereinbarungen konkretisiert. Gesetzliche Vorschriften und die Rechtsprechung sind zu beachten. Einige wichtige arbeitsrechtliche Regelungen werden nachfolgend skizziert.

### 1. Kündigungsschutz und Fristen

Auch für Minijobber sind bei einer ordentlichen Kündigung mindestens die gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einzuhalten. Das gilt für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer. Die normale Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats. Ab zwei Jahren Beschäftigungszeit verlängern sich die Kündigungsfristen in bestimmten Intervallen.

In Betrieben mit regelmäßig mehr als zehn Beschäftigten<sup>7</sup> gilt das Kündigungsschutzgesetz. Auch Minijobber können daraus Kündigungsschutz geltend machen, sofern das Beschäftigungsverhältnis bereits länger als sechs Monate andauert (§ 23 Abs. 1 KSchG). Nach dem Mutterschutzgesetz gilt für schwangere Minijobberinnen ein besonderer Kündigungsschutz. Sie dürfen während der Schwangerschaft und vier Monaten nach der Entbindung nicht gekündigt werden.

### 2. Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Auch Minijobber haben Anspruch auf anteiligen Erholungsurlaub. Der volle gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht in der Regel nach sechs Monaten. Während des Urlaubs wird das

<sup>6</sup> Sofern eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

<sup>7</sup> Neuregelung seit dem 1. Januar 2004. Davor lag die Grenze bei fünf Beschäftigten.

regelmäßige Entgelt weitergezahlt. Der gesetzliche Mindestanspruch beträgt gemäß § 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) für Vollzeitbeschäftigte 24 Werktage pro Jahr. Als Werktag zählt auch der Sonnabend. Entsprechend der Anzahl an Arbeitstagen in der Woche haben auch Minijobber Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub. Es gilt die folgende Berechnung:

$$\frac{\text{Arbeitstage pro Woche} \times 24 \text{ (gesetzlicher Mindesturlaub)}}{6 \text{ Werktage (einer Woche von Mo. bis Sa.)}} = \text{Anzahl der Urlaubstage}$$

Diese Formel gewährleistet, dass jeder Arbeitnehmer in der Regel vier Wochen Erholungsurlaub pro Jahr erhält – unabhängig davon, an wie vielen Werktagen pro Woche er arbeitet. Betriebsvereinbarungen oder Tarifvertrag können einen längeren Urlaubsanspruch festlegen, der dann auch für Minijobber gilt. Schwerbehinderte haben gemäß § 47 SchwbG einen zusätzlichen Anspruch auf fünf weitere Urlaubstage.

Wie alle Arbeitnehmer haben auch Minijobber nach vier Wochen Beschäftigung Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von sechs Wochen.

## E. Tabellarische Übersicht zu Minijobs

	Minijobs			
	↙ ↘		↙ ↘	
<b>Umfeld</b>	Im gewerblichen Bereich		Im Privathaushalt	
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 8 SGB IV		§ 8a SGB IV	
<b>Arbeitgeber</b>	Natürliche und juristische Person		Nur natürliche Person	
	↙ ↘		↙ ↘	
<b>Form</b>	400-Euro-Minijob	Zeitgeringfügigkeit		400-Euro-Minijob
	↓	↓	↓	↓
<b>Voraussetzung</b>	Entgelt von 400,- Euro pro Monat wird nicht überschritten	Dauer der Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres überschreitet nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage		Entgelt von 400,- Euro pro Monat wird nicht überschritten
	↘ ↙		↘ ↙	
<b>Krankenversicherung<sup>8</sup></b>	Pauschalbeitrag in Höhe von 11 %		Pauschalbeitrag in Höhe von 5 %	
<b>Rentenversicherung</b>	Pauschalbeitrag in Höhe von 12 %		Pauschalbeitrag in Höhe von 5 %	
<b>Arbeitnehmeranteil bei Aufstockung der Rentenversicherungs-pauschale</b>	Aufstockung in Höhe von 7,5 %		Aufstockung in Höhe von 14,5 %	
	Mindestens jedoch 30,23 Euro (entspricht 19,5 % von 155,- Euro)			
	↘		↙	
<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Üblicherweise einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 % inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte (§ 40a Abs. 2 EStG)</li> <li>▪ oder nach Wahl des Arbeitnehmers individuell unter Vorlage der Lohnsteuerkarte (nur dann ist Einbeziehung in den Lohnsteuerjahresausgleich möglich)</li> </ul>			

Matthias Schlenzka  
Referatsleiter für allgemeines Beamtenrecht beim DGB-Bundesvorstand

<sup>8</sup> Sofern eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.